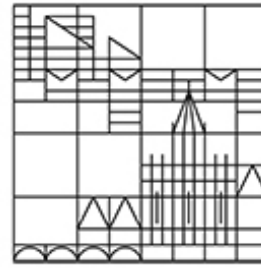


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 9/2012**

**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für den  
Master-Studiengang *International Sport Studies*  
(M.A.) - ISS**

**Vom 1. März 2012**

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Master-Studiengang *International Sport Studies (M.A.) - ISS***

**vom 1. März 2012**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), und von § 20 Abs. 1 und 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt die Studienplätze, die jährlich für den Master-Studiengang *International Sport Studies (M.A.)* zur Verfügung stehen, an Studienbewerber und -bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Erfüllen mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. April für das darauffolgende Wintersemester bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den ISS Master-Studiengang Sportwissenschaft sind:
1. ein qualifizierter Abschluss (Mindestnote „gut“) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad) mit sportwissenschaftlicher Ausrichtung. Im Einzelfall können auch Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einem qualifizierten Abschluss in einem anderen Fach zugelassen werden, wenn ein ausreichender fachlicher Bezug zum Master-Studiengang *ISS* vorhanden ist. Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss für die sportwissenschaftlichen Studiengänge.
  2. Sofern Englisch nicht die Muttersprache ist: Fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

renzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann durch einen der folgenden oder einen gleichwertigen Test erfolgen

- IELTS (Ergebnis mindestens 6.5)
- TOEFL (internet-based Ergebnis mindestens 92)
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE; mindestens Grade B)
- Certificate of Proficiency in English (CPE; mindestens Grade C)

(2) Wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er bzw. sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss fristgemäß nachgewiesen wird.

(3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(4) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen (in deutscher oder englischer Sprache):

1. Lebenslauf
2. Detaillierte Dokumentation der im für die Zulassung zum Master-Studium qualifizierenden Studium erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (mit Benotung und ECTS-Credits) (offiziell beglaubigte Kopie des Originals in deutscher oder englischer Sprache oder offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache).
2. Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses (Mindestnote „gut“ oder Äquivalent) (soweit das Abschlusszeugnis bei Bewerbungsschluss vorliegt) (offiziell beglaubigte Kopie des Originals und offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache).
3. Original oder offiziell beglaubigte Kopie zum Nachweis der Sprachfähigkeiten in der englischen Sprache.
4. Darstellung des bisherigen Werdegangs auf ein bis zwei Seiten in Englisch und unter Berücksichtigung der Angaben nach den Studienzielen und dem gewünschten Studienprofil.
5. Nachweis von Titel und Benotung der Abschlussarbeit des für das Master-Studium qualifizierenden ersten Studiums. Wenn für das erste Studium keine Abschlussarbeit nötig war, ist der Nachweis mit Titel und Benotung einer schriftlichen Ausarbeitung zu erbringen, die im ersten Studium verfasst wurde (Offizielles Dokument, z.B. offizielles Schreiben der besuchten Hochschule).
6. Nur für Bewerber und Bewerberinnen aus der VR China, Vietnam und der Mongolei: Original des APS-Zertifikats der Botschaft der BRD im jeweiligen Heimatland.

soweit vorhanden:

7. Nachweise über wissenschaftliche und berufliche Leistungen, d.h. für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen (Offizielles Dokument).

8. Nachweise über sportliche Leistungen (Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften)

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Ersteinschreibung in beglaubigter Kopie, mit Beginn der Präsenz in Konstanz im Original vorzulegen sind.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss für die sportwissenschaftlichen Studiengänge.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt und
- b) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Note des für den Master-Studiengang qualifizierenden akademischen Abschlusses** (Auswahlkriterium 1) bzw. wenn bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt: die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen
- b) Wissenschaftliche und berufliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)  
Für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen
- c) Schriftliche Stellungnahme** eines Dozenten bzw. einer Dozentin der Konstanzer Sportwissenschaft hinsichtlich der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Auswahlkriterium 3)

#### d) Sportliche Leistungen (Auswahlkriterium 4)

Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften

### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

#### 1. Bewertung des akademischen Abschlusses (Auswahlkriterium 1):

Für die Abschlussnote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Leistungen wird die Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle ermittelt:

Noten	1,0 - 1,24	1,25 - 1,49	1,50 - 1,74	1,75 - 1,99	2,00 - 2,24	2,25 - 2,49
Punkte	15	13	10	8	6	4

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

#### 2. Bewertung der wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Verwaltungsangestellte/r, Sportmanager/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Physiotherapeut/in, Krankengymnast/in, Techniker/in, Laborant/in, Technische/r Assistent/in im Bereich Biologie, Medizin, Pharmazie etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz etc.). Als wissenschaftliche Leistungen kommen einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie etc. in Betracht.

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens ist für folgende Merkmale bis zur angegebenen maximalen Punktzahl zu bewerten, wobei insgesamt höchstens 15 Punkte vergeben werden können:

Wissenschaftliche und berufliche Leistung / Tätigkeit / Engagement	max. Punkte
• Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten	15
• Forschungstätigkeiten, Forschungsaufenthalte	15
• Wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder der Industrie	12
• Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbildung	10
• Trainer/in oder vergleichbare Qualifikation und Tätigkeit	5

#### Vergabekriterien:

1. Qualität der Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten (Fachzeitschriften, internationale Reputation etc.)
2. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
3. Aktives Engagement
4. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

3. Empfehlung (Referenz) eines Dozenten bzw. einer Dozentin der Konstanzer Sportwissenschaft gemäß § 6 Abs. 2 c) (Auswahlkriterium 3):

Der/die für das gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 gewünschte Studienprofil zuständige Dozent bzw. Dozentin erhält die Unterlagen des Bewerbers bzw. der Bewerberin und erstellt eine Bewertung über die Qualifikation und die zu erwartenden Studienleistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach einer Skala von 0-15 Punkten, wobei bei 15 Punkten ausgezeichnete Leistungen zu erwarten sind.

4. Bewertung der sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 4):

Sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge auf internationaler Ebene). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

<b>Sportart nach</b>	<b>Schüler</b>	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>
Gruppe A (Olympische Sportarten)	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
Gruppe B (andere Sportarten)	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden

(2) Die ermittelten Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1 (Bewertung des akademischen Abschlusses) gehen mit 30 %, die nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und wissenschaftliche Leistungen) mit 25 %, die nach Absatz 1 Nr. 3 (Empfehlung des Dozenten bzw. der Dozentin) mit 30 % und die nach Absatz 1 Nr. 4 (sportliche Leistungen) mit 15 % in die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ein. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Studienplatzbewerbern und -bewerberinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2012/13.

Konstanz, 1. März 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -